

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 25. Juli 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 10. August 2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird nach der Zahl 2 der Passus "Sätze 1 – 3" eingefügt.
2. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz 11 angefügt:

„¹¹In geeigneten Fällen kann der Veranstaltungsleiter vorsehen, dass Prüfungsleistungen in einer Fremdsprache abgenommen werden.“
3. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Studierende, die von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule wechseln, sind verpflichtet, unverzüglich nach Immatrikulation an der Universität Augsburg eine von ihrer ehemaligen Hochschule ausgestellte Bescheinigung über die von ihnen im Rahmen der Zwischenprüfung erfolgreich und erfolglos erbrachten Prüfungsleistungen beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Augsburg vorzulegen.“
4. In § 29 Abs. 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
5. § 31 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Nicht bestandene Fachprüfungen können innerhalb der in § 30 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Frist wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel spätestens sechs Monate nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abzulegen, sofern dem Prüfling nicht wegen besonderer Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Das Grundlagenfach kann nur einmal im Rahmen einer Wiederholungsprüfung gewechselt werden.“
6. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹An den Prüfungsmodulen der Juristischen Universitätsprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass diese bis zum Abschluss des achten Fachsemesters abgeschlossen wird (Regelfrist)“.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - c) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Überschreitet der Student diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsmodule als abgelegt und werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, es sei denn, dies geschieht aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen.“
 - d) Dem Satz 7 wird folgender neuer Satz 8 angefügt:

„⁸Für die mündliche Abschlussprüfung gilt § 38.“

7. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

"(2) ¹An der mündlichen Abschlussprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass diese bis zum Abschluss des neunten Fachsemesters abgeschlossen wird (Regelfrist). ²Diese Frist darf höchstens um vier Semester überschritten werden. ³Als Fachsemester gelten alle Semester, in denen der Studierende in Rechtswissenschaft immatrikuliert war, ohne beurlaubt gewesen zu sein. ⁴Wird die mündliche Abschlussprüfung ganz oder teilweise versäumt, so gilt die mündliche Abschlussprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ⁵Versäumt ist die mündliche Abschlussprüfung dann, wenn der Studierende nicht rechtzeitig gemäß den Sätzen 1 – 3 teilnimmt oder nach Anmeldung nicht teilnimmt, es sei denn, dies geschieht aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen. ⁶§ 34 Abs. 2 Sätze 5 – 7 gelten entsprechend.“

b) Abs. 2 wird zu Abs. 3.

c) Der neue Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"¹Die mündliche Abschlussprüfung kann, wenn sie schlechter als "ausreichend" bewertet wurde, einmal binnen zwei Semestern wiederholt werden. ²Abweichend hiervon kann die mündliche Abschlussprüfung ein weiteres Mal wiederholen, wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen hat, alle Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 34 Abs. 1 Nrn. 1 und 2) mindestens einmal vollständig abgelegt hat. ³Die Wiederholungsprüfung ist ab Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 spätestens bis zum Ende des übernächsten Semesters abzulegen. ⁴Die Frist nach Satz 3 verlängert sich um Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit. ⁵Im Übrigen werden die Fristen durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁶Für die Rechtzeitigkeit nach Satz 3 gelten § 34 Abs. 2 Sätze 5 bis 7 entsprechend."

8. Dem § 40 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für Studenten, die ihr Studium zum Wintersemester 2004/2005 an der Universität Augsburg im ersten Fachsemester aufgenommen haben, gelten die §§ 34 und 38 der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 1. April 2007.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. Die Änderungen der §§ 34 und 38 der Studien- und Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die das Studium der Rechtswissenschaft zum Wintersemester 2004/2005 an der Universität Augsburg im ersten Fachsemester aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 18. Juli 2007 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz durch Schreiben vom 12. April 2007 Az. 6150-PA-1149/94.

Augsburg, den 25. Juli 2007
I. V.

gez.

(Prof. Dr. Dr. Werner Wiater)
- Prorektor -

Die Satzung wurde am 25. Juli 2007 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Juli 2007 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Juli 2007.